

OÖ. STRAßENRECHT UND STVO



Freistadt,
Amtsleiterseminare 2024



Mag. Friedrich Freund

Inhalte

- ➔ **Zweck und Rahmenbedingungen**
- ➔ **Zuständigkeiten und Überblick**
- ➔ **Änderungen durch Oö. Digitalisierungsgesetz 2023**
- ➔ **Oö. Straßengesetz- Novelle 2024 - Neuerungen**
- ➔ **Meine Verordnung in der StVO und im Oö. Straßenrecht**
- ➔ **Erörterung von Normen und Fällen**



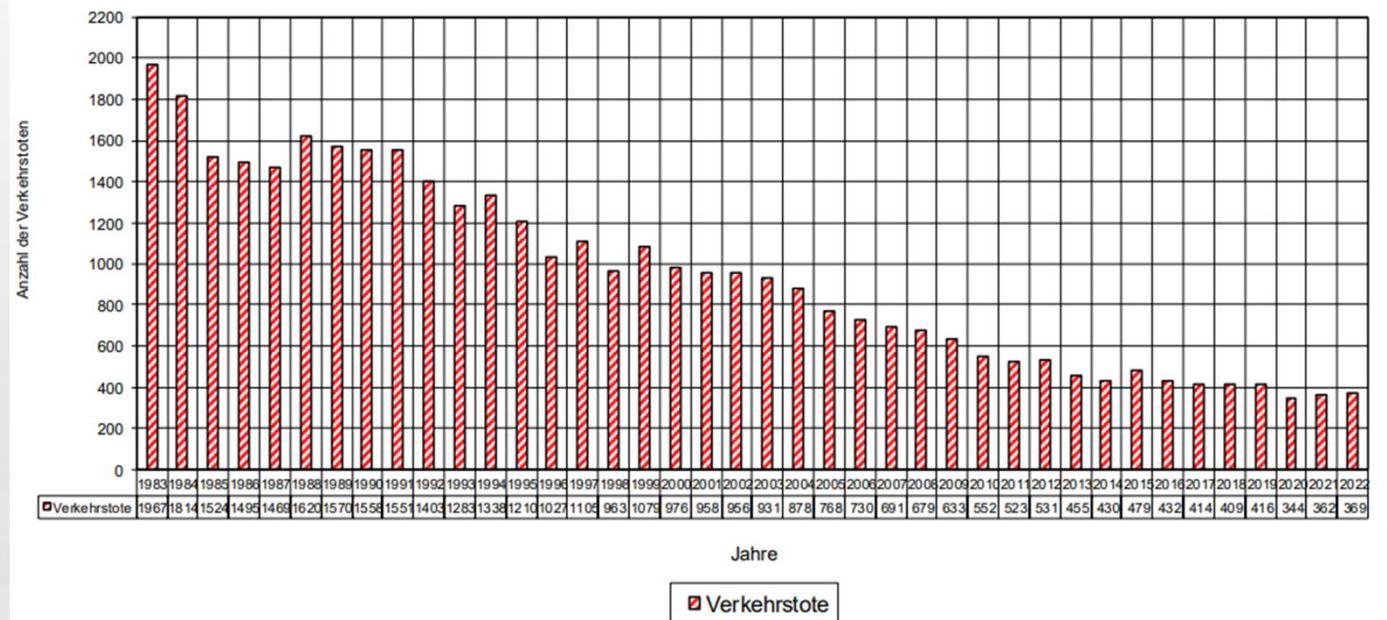
**WELCHE THEMEN/FRAGESTELLUNGEN
SOLLTEN JEDENFALLS BEHANDELT
WERDEN?**



Zweck und Rahmenbedingungen

Straßenverkehrstote in Österreich

Aktueller Jahresvergleich seit 1983



Zweck und Rahmenbedingungen

§ 20 StVO

Fahrgeschwindigkeit

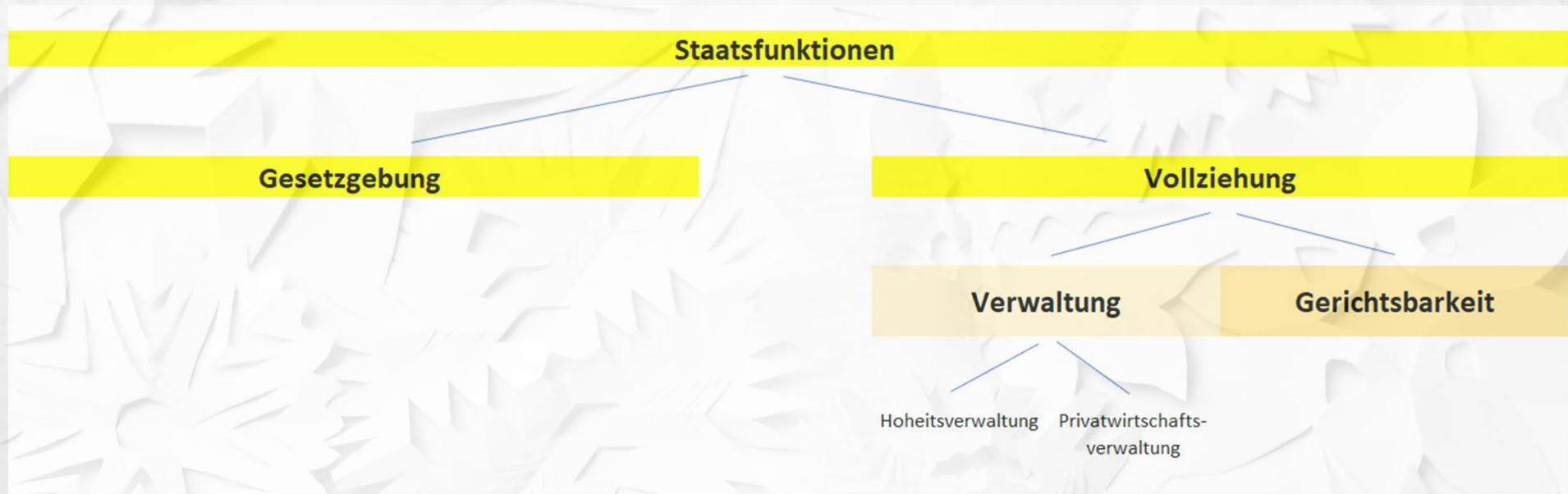
(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, dass er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, dass er den übrigen Verkehr behindert.

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im **Ortsgebiet** nicht schneller als **50 km/h**, auf **Autobahnen** nicht schneller als **130 km/h** und auf den übrigen **Freilandstraßen** nicht schneller als **100 km/h** fahren.

Zweck und Rahmenbedingungen

Kompetenzverteilung – Bundes-Verfassungsgesetz

B-VG	Art 10	Art 11	Art 12	Art 15
Gesetzgebung	Bund	Bund	Bund Länder	Länder
Vollziehung	Bund	Länder	Länder	Länder
Beispiele	Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Kraftfahrwesen; ... als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge ...; Wasserrecht; Forstwesen; ...	Staatsbürgerschaft; Straßenpolizei; Tierschutz; ...	Armenwesen; Heil- und Pflegeanstalten; soweit nicht dem Bund übertragen ... Baurecht; Raumordnung; Naturschutz; Landesstraßen; ...



Zweck und Rahmenbedingungen

Zweck und Rahmenbedingungen

Art 118 Bundes-Verfassungsgesetz

(1) Der **Wirkungsbereich der Gemeinde** ist ein **eigener** und ein vom Bund oder vom Land **übertragener**.

(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des **eigenen Wirkungsbereiches** im **Rahmen der Gesetze und Verordnungen** des Bundes und des Landes **in eigener Verantwortung frei von Weisungen** und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besteht ein zweistufiger Instanzenzug; dieser kann gesetzlich ausgeschlossen werden. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches **kommt dem Bund und dem Land ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde** (Art. 119a) zu.



Zweck und Rahmenbedingungen



Art 119 Bundes-Verfassungsgesetz

(1) Der **übertragene Wirkungsbereich** umfasst die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

Art 18 Bundes-Verfassungsgesetz

- (1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.
- (2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches **Verordnungen** erlassen.

Zuständigkeiten und Überblick

Oö. Gemnet/Gemeindeservice Formulare/SVD – Abteilung Verkehr: Verordnungswesen

☑ SVD – Abteilung Verkehr: Verordnungswesen

Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

[Verordnungsprüfung – Vorlage an die Landesregierung 2017](#) (PDF-Dokument 334,67 KB)

[Verordnungsprüfung – Vorlage an die Landesregierung 2021](#) (PDF-Dokument 400,46 KB)

[RIS VfGH Rechtssätze _ Beilage zu Vorlage an die Landesregierung 2021](#) (PDF-Dokument 288,04 KB)

Zuständigkeiten und Überblick

Oö. Gemnet/Gemeindeservice
Formulare/SVD – Abteilung Verkehr:
Verkehrsberuhigung

☾ [SVD – Abteilung Verkehr: Verkehrsberuhigung](#)

Leitfäden zur Verkehrsberuhigung auf Gemeindestraßen

[Leitfaden Begegnungszonen](#) (PDF-Dokument 1,11 MB)

Stand 2021

- [Erhebungsblatt](#) (PDF-Dokument 235,78 KB)

[Leitfaden Wohnstraßen](#) (PDF-Dokument 501,59 KB)

Ausgabe 2021

- [Erhebungsblatt](#) (PDF-Dokument 77,22 KB)

[Leitfaden 30-km/h-Zonenbeschränkungen](#) (PDF-Dokument 1,71 MB)

Stand 2021

- [Erhebungsblatt](#) (PDF-Dokument 241,05 KB)

[Leitfaden Tempo 30 vor Schulen](#) (PDF-Dokument 1,40 MB)

Stand 2021

- [Erhebungsblatt](#) (PDF-Dokument 239,89 KB)

Zuständigkeiten und Überblick

Oö. Gemnet/Land Oberösterreich
Direktion Straßenbau und Verkehr/Abteilung Verkehr
Straßenrecht und StVO

Straßenrecht und StVO

[Oö. Straßengesetz 1991 - Überblick](#) (PDF-Dokument 207,52 KB)

[Oö. Straßengesetz 1991 - Auslegung von Schwerpunkten](#)

[Straßenverkehrsordnung 1960 - Überblick](#) (PDF-Dokument 1,14 MB)

Zuständigkeiten und Überblick

§ 1 StVO (Geltungsbereich)

(1) Dieses Bundesgesetz **gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr**. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

(2) Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt dieses Bundesgesetz insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich auf diese Straßen nicht.

[Anmerkung: Judikatur zu Straße mit öffentlichem Verkehr - siehe Oö. Gemnet]

Zuständigkeiten und Überblick

§ 1 Oö. Straßengesetz (Geltungsbereich)

(1) Dieses Landesgesetz **regelt die Verwaltung von öffentlichen Straßen** mit Ausnahme der Bundesstraßen in Oberösterreich.

(2) Bestehen auf Grund einer Vereinbarung oder einer behördlichen Entscheidung besondere, von diesem Landesgesetz abweichende Verpflichtungen zur Herstellung oder Erhaltung einer öffentlichen Straße oder von Teilen davon, so bleiben diese Verpflichtungen weiter bestehen.

Zuständigkeiten und Überblick

§ 94d StVO Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung **nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde** wirksam werden und **sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind**, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a (Geschwindigkeitsbeschränkung gesamtes Ortsgebiet),
 - 1a. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 (Ausnahme Parkverbot Abs. 3 lit f),
 - 1b. die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25),
 - 1c. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5,
2. das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfahren (§ 30 Abs. 6),
3. die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 33 Abs. 1),
 - 3a. die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35),

Zuständigkeiten und Überblick

§ 94d StVO Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden,
- 4a. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a (Ausnahmegenehmigung Parken),
5. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
6. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
7. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5,

Zuständigkeiten und Überblick

§ 94d StVO Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

8. die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a),
- 8a. die Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b),
- 8b. die Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen (§ 67),
- 8c. die Bestimmung von Begegnungszonen (§ 76c),
9. die Bewilligung nach § 82,
10. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3),
11. die Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs. 3),
12. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86), sofern sich nicht aus § 95 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,
13. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen),
14. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),

Zuständigkeiten und Überblick

§ 94d StVO Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a),
- 15a. Die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
16. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
17. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs. 3),
18. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer),
19. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4,
20. die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a),
21. die Erlassung von Verordnungen nach § 88b Abs. 1 StVO.

Zuständigkeiten und Überblick

§ 96 Abs. 2 StVO

Die Behörde hat mindestens **alle fünf Jahre** unter Beiziehung des Straßenerhalters **alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs daraufhin zu überprüfen**, ob sie noch erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Einrichtungen dieser Art sind zu entfernen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden besichtigen – oftmals gemeinsam mit den Gemeinden - alle fünf Jahre die von ihnen kundgemachten Verkehrszeichen.

Darüber hinaus überprüft – ebenfalls alle fünf Jahre - die Gemeinde ihre eigenen Verordnungen und kundgemachten Verkehrszeichen.

Zuständigkeiten und Überblick

§ 3 OÖ. Straßengesetz - Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist:

1. in Angelegenheiten, die Verkehrsflächen der Gemeinde sowie die Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden betreffen,
 - a) der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat,
 - b) sofern sich die Verkehrsfläche in ihrer Längsachse auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstreckt sowie bei Verfahren gemäß §§ 34 bis 38 jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde,
2. in Angelegenheiten, die Verkehrsflächen des Landes betreffen, die Landesregierung.

(Anm: LGBl.Nr. 82/1997)

Zuständigkeiten und Überblick

§ 4 OÖ. Straßengesetz - Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Gesetz der **Gemeinde oder bestimmten Gemeindeorganen zukommenden Aufgaben** sowie die nach diesem Gesetz eine **Gemeinde als Rechtsträger treffenden Rechte und Pflichten** sind im **eigenen Wirkungsbereich** der Gemeinde zu besorgen. Die Aufgaben der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 6 und 7 hinsichtlich der Verkehrsflächen des Landes sind jedoch - mit Ausnahme der Abgabe der Stellungnahme des Gemeinderates - im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen. (Anm: LGBl.Nr. 82/1997)

Änderungen Oö. Digitalisierungsgesetz 2023

Wesentliche Neuerungen:

... ausdrückliche gesetzliche Klarstellung von zulässigen Datenverarbeitungen.

... öffentliche Einsicht ...

[Anmerkungen zur Regelung vor der Novelle:

- Das Wort „Planaufgabe“ hatte die physische Auflage von Unterlagen umfasst.
- Rechtzeitiger Hinweis vor öffentlicher Einsicht (bisher Planaufgabe) ist entfallen.]

Veröffentlichungen im Internet wurden festgelegt

[Anmerkung: Der Beginn und das Ende der Veröffentlichungen im Internet sind durch Aktenvermerk oder eine elektronisch erstellte Dokumentation nachvollziehbar festzuhalten.]

Änderungen Oö. Digitalisierungsgesetz 2023

§ 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz:

Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 und 3 ist die öffentliche Einsicht in die Planunterlagen, in der Regel im Maßstab 1 : 1.000, für mindestens vier Wochen bei der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, während der Amtsstunden zu ermöglichen; handelt es sich um eine Verordnung nach Abs. 1, gilt dies auch für den Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 4 und die dazu abgegebene Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft. Die Möglichkeit zur Einsicht ist während der Einsichtsfrist an der Amtstafel jeder berührten Gemeinde kundzumachen. Ein Hinweis auf diese Möglichkeit hat überdies während der Einsichtsfrist bei Verkehrsflächen des Landes auf der Internetseite des Landes, bei Verkehrsflächen der Gemeinde - jedoch ohne Auswirkung auf die Kundmachung - auf der Internetseite der Gemeinde zu erfolgen. Überdies sind von der beabsichtigten Möglichkeit zur Einsicht die vom Straßenbau unmittelbar betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Grundflächen gemäß Abs. 1a nachweislich von der Gemeinde zu verständigen. (Anm: LGBI.Nr. 61/2008, 111/2022)

Oö. Straßengesetz-Novelle 2024 - Überblick

Wegfall der Trassenverordnung für Straßen mit nur geringfügiger Verkehrsbedeutung

Keine Verordnung nach § 11 für eine Straßenumlegung, wenn die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 50 Meter abweicht

Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Straßen mit nur geringfügiger Verkehrsbedeutung sowie für den Umbau bestehender Knotenpunkte

Einführung von sogenannten „Radhaupttrouten“ als Verkehrsflächen des Landes

Hinweis auf Entfall des Winterdienstes, wenn erforderlich

Entfall der sukzessiven Gerichtsbarkeit im Bereich der Neufestsetzungen im Enteignungsverfahren.

Meine Verordnung im Bereich der StVO 1960

Das Ermittlungsverfahren ist zeitlich vor der Erlassung einer Verordnung durchzuführen.

Auf vollständige Aktenführung achten – nicht zuletzt für Verfahren vor dem VfGH.

Grundlagen der Verordnungserlassung ... schlüssige Begründung ...
Erforderlichkeit bei Maßnahmen nach § 43 StVO

Anhörung der Interessenvertretungen

Durchführung der Interessenabwägung betreffend die beabsichtigte Verkehrsmaßnahme.

Kundmachung [Hinweis auf §§ 44 und 48 StVO]

Meine Verordnung im Bereich der StVO 1960

Auszug aus VfSlg 16016/2000:

2.3. Sämtliche von der verordnungserlassenden Behörde herangezogenen und im Akt einliegenden gutächtlichen Grundlagen sprechen gegen die Erforderlichkeit der angefochtenen Verordnung. Zwar findet sich im Gutachten vom 22. Juni 1989 die Feststellung, "seitens des Gutachters besteht aus diesen Gründen kein Einwand, eine Zonengeschwindigkeit für 40 km/h im wesentlichen für das gesamte Ortsgebiet zu erlassen", und im Aktenvermerk vom 12. März 1990 die Aussage "aus verkehrstechnischer Sicht kann zwar keine zwingende Notwendigkeit einer derartigen Geschwindigkeitsbeschränkung abgelesen werden, es bestehen aber auch keine grundsätzlichen Einwände dagegen", diese Ausführungen können jedoch allenfalls eine nicht völlig fehlende Zweckmäßigkeit der Verordnung bekunden. **Eine Verkehrsmaßnahme gemäß §43 Abs1 litb StVO 1960 muß aber bereits nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht (bloß) "zweckmäßig", sondern "erforderlich" sein.**

Meine Verordnung im Bereich der StVO 1960

Auszug aus VfSlg 14000/1994:

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seiner bisherigen Judikatur zu §43 StVO 1960 (VfSlg. 8086/1977, 9089/1981, 12944/1991; VfGH 17.6.1993, V117/92 ua.) betont, dass die Behörde bei Erlassung verkehrsbeschränkender Verordnungen die im einzelnen umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die tatsächliche Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen hat. Er ist weiters davon ausgegangen (vgl. auch VfSlg. 11493/1987, 12485/1990; VfGH 17.6.1993, V117/92 ua.), dass die gemäß §43 Abs2 StVO 1960 vorgeschriebene Interessenabwägung sowohl eine nähere sachverhältnismäßige Klärung der Gefahren bzw. der Belästigungen für Bevölkerung oder Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung "der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse" notwendig macht. Er sprach schließlich (in VfSlg. 8984/1980) aus ..., dass die bei einer "bestimmten Straße oder Straßenstrecke, für welche die Verordnung erlassen werden soll, anzutreffenden, für den spezifischen Inhalt der betreffenden Verordnung relevanten Umstände mit jenen Umständen zu vergleichen sind, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen".

Meine Verordnung in der StVO und im Öö. Straßenrecht

Artikel 89 Bundes-Verfassungsgesetz

(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, ... steht, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, den ordentlichen Gerichten nicht zu.

(2) **Hat ein ordentliches Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit, ... Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Rechtsvorschrift beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.**

(3) Ist die vom ordentlichen Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des ordentlichen Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Entscheidung zu begehren, dass die Rechtsvorschrift gesetzwidrig, verfassungswidrig oder rechtswidrig war.

Artikel 135 Bundes-Verfassungsgesetz

(4) **Art. 89 ist auf die Verwaltungsgerichte und den Verwaltungsgerichtshof sinngemäß anzuwenden.**

Meine Verordnung im Bereich der StVO 1960

Gründe für die Aufhebung einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof

mangels Darlegung der Erforderlichkeit und Durchführung einer Interessenabwägung im Verordnungsverfahren

mangels ordnungsgemäßer Kundmachung; keine Aufstellung der Straßenverkehrszeichen an allen Ein- und Ausfahrten

mangels ordnungsgemäßer Kundmachung durch falsche Ausrichtung der aufgestellten Straßenverkehrszeichen



Meine Verordnung im Bereich der StVO 1960



Gründe für die Aufhebung einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof

mangels Determinierung des zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs

mangels Vorlage des Verordnungsaktes; Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der relevanten Umstände für die Verkehrsbeschränkung nicht überprüfbar

mangels nachvollziehbarer Auseinandersetzung mit der Erforderlichkeit der – zeitlichen nicht beschränkten – Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

wegen Erlassung von einer unzuständigen Behörde

Meine Verordnung im Bereich der StVO 1960



Gründe für die Aufhebung einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof

mangels ordnungsgemäßer Kundmachung; signifikante Abweichung des Aufstellungsortes des Verkehrszeichens vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung

wegen Verstoß gegen die Pflicht zur genauen Festlegung des örtlichen Geltungsbereichs nach der StVO 1960; keine ordnungsgemäße Kundmachung der Verkehrsbeschränkung durch Anbringung von – vom Verordnungstext abweichender – Zusatztafeln

mangels gesetzlicher Grundlage; dokumentierter Wegfall der Grundlage auf Grund der Änderung der örtlichen Verhältnisse sowie Ignorieren der Ergebnisse der Überprüfung

Meine Verordnung im Bereich Öö. Straßenrecht

Die Straßenverwaltung ist dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen.

Ob und welche Straßenerhaltungsmaßnahmen konkret zu setzen sind, ist **ausschließlich Angelegenheit der Straßenverwaltung** → Maßnahmen hinsichtlich des Baues und der Erhaltung einer Straße können angeregt werden, ein **verfolgbarer Anspruch auf den Aus- bzw. Umbau** oder auf eine wesentliche Verbesserung **besteht jedoch nicht**.

Bsp.: Ein Einzelner hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass neue Lampen der Straßenbeleuchtung montiert werden bzw. eine Straße saniert oder asphaltiert wird.



Meine Verordnung im Bereich Oö. Straßenrecht

Aus der Verpflichtung zur Grundabtretung erwächst **kein Recht auf eine bestimmte Zufahrt** auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, wie auch die Bestimmungen des Oö. Baurechtes und Straßenrechtes niemandem ein Recht auf Errichtung einer Verkehrsfläche einräumen (VwGH vom 19.03.1991, GZ: 87/05/0188).

Die Straßenverwaltung ist verpflichtet, ihre dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen so zu **errichten** und zu **erhalten**, dass sie von allen Verkehrsteilnehmern, bei Beachtung der Verkehrsvorschriften (StVO) im jeweils erforderlichen Ausmaß **gefahrlos benutzbar** sind.

Bei mangelhaftem Zustand eines Weges kann die gesetzliche **Wegehalterhaftung gem. § 1319a ABGB** schlagend werden.



Meine Verordnung im Bereich Oö. Straßenrecht

Straßengattungen:

Verkehrsflächen des Landes

Verkehrsflächen der Gemeinden



**Landesstraßen
Radhaupttrouten**

**Gemeindestraßen
Güterwege
Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderwege**

Meine Verordnung im Bereich Oö. Straßenrecht

§ 11 Oö. Straßengesetz

(1) Die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 sowie des Umweltberichtes gemäß § 13 Abs. 4 bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, **bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen**. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke und soll die Bestimmung über Grundabtretungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 Oö. Bauordnung 1994 zur Anwendung kommen, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen. (Anm: LGBI.Nr. 71/1998)



Meine Verordnung im Bereich Oö. Straßenrecht

§ 11 Oö. Straßengesetz



(3) Die **Auflassung einer öffentlichen Straße** hat bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, **bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates dann zu erfolgen**, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

(4) Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 3 **ist nicht erforderlich**, wenn **nur eine bestehende Straße umgelegt** wird und dabei die Straßenachse **von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 50 m abweicht**. Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn eine Straße mit nur geringfügiger Verkehrsbedeutung gewidmet und eingereiht wird

(5) Die Einreihung einer öffentlichen Straße in eine andere Straßengattung (**Umreihung**) darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig ihre bisherige Einreihung aufgehoben wird.

Zustimmung für Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen - Oö. Straßenrecht

§ 18 Oö. Straßengesetz

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße und Rücksichten auf künftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls können nähere Rahmenbedingungen über die Zustimmung vertraglich geregelt werden. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.



Zustimmung für Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen - Oö. Straßenrecht



§ 18 Oö. Straßengesetz – Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen

Die Aufzählung in § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 ist, wie aus der Verwendung des Wortes "wie" hervorgeht, **nicht taxativ**. (VwGH vom 28.09.1999; GZ: 99/05/0137).

Unter "Anlage" ist alles zu verstehen, was von Menschenhand angelegt bzw. errichtet wurde (vgl. VwGH vom 20.9.2012; GZ: 2009/07/0141)

Als maßgebliche Kriterien für die Bestimmung des Abstandes dienen beispielsweise die zulässigen Geschwindigkeiten, die Übersichtlichkeit des betroffenen Straßenstückes und die Ablagerung von Schnee. Der Abstand ist so festzulegen, dass künftig eine gefahrlose Benützbarkeit der Straße gewährleistet ist.

Bewilligung für den Bau einer öffentlichen Straße - Oö. Straßenrecht

§ 31 Oö. Straßengesetz



(1) Für den Bau einer öffentlichen Straße einschließlich allfälliger Grundflächen gemäß § 11 Abs. 1a ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Eine Bewilligung ist - sofern die Schutzgüter des § 13 Abs. 1 sowie fremde Rechte nur in einem geringfügigen Ausmaß nachteilig berührt werden - nicht erforderlich

1. für den Bau von Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 8 Abs. 2 Z 3,
2. für den Bau einer Straße mit nur geringfügiger Verkehrsbedeutung sowie

Bewilligung für den Bau einer öffentlichen Straße - Oö. Straßenrecht

§ 31 Oö. Straßengesetz



3. für Umbaumaßnahmen, durch die die Anlageverhältnisse nicht wesentlich verändert werden, dies gilt jedenfalls für
- a) die Errichtung von Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen oder von Geh- und Radwegen an öffentlichen Straßen,
 - b) die Errichtung von Busbuchten oder
 - c) den Umbau bestehender Knotenpunkte (zB die Errichtung von Abbiegestreifen, den Umbau von Kreuzungen in Kreisverkehre oder bei Errichtung von durch Verkehrslichtsignalanlagen geregelten Kreuzungen).

Das Bestehen oder Nichtbestehen der Bewilligungspflicht im Einzelfall ist auf Antrag der Straßenverwaltung oder der Oö. Umweltschutzbehörde von der Behörde bescheidmäßig festzustellen. (Anm: LGBl.Nr. 111/1993, 82/1997, 61/2008)

RFG

SCHRIFTENREIHE
RECHT & FINANZEN
FÜR GEMEINDEN

02/2009 **02**

Hoffer/M. Huber/Noor/Reifberger/
Rettenbacher/M. Schneider

Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben

2. Auflage

- Leitfaden zur optimalen Beschilderung
- Gefahren bei der Baustellenabsicherung
- Haftung des Straßenerhalters
- zahlreiche Musterverordnungen

Österreichischer
Gemeindebund



RPW_NÖ GBG

kommunal

leitner leitner

MANZ



G Oberösterreichischer
Gemeindebund

Mustersammlung

Fallbeispiele

Diskutieren Sie anhand zur Verfügung gestellter Judikatur die Erlassung von Halte- und Parkverboten.

Diskutieren Sie anhand zur Verfügung gestellter Judikatur die Erlassung von Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Diskutieren Sie anhand zur Verfügung gestellter Judikatur das Thema Bewilligungen und Maßnahmen nach § 90 StVO.



Ausgewählte Themen – verfügbar im Oö. Gemnet

§ 35 StVO – Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (Chart 32, 33)

§ 54 StVO - Zusatztafeln (Chart 68, 69, 70)

§ 84 StVO – Werbungen (Chart 41, 42) (Hinweis auf § 82 StVO)

§ 90 Arbeiten auf oder neben der Straße (Chart 47 bis 50)

§ 97 Abs. 2 und 3 StVO (Chart 57)

§ 7 Oö. Straßengesetz

§ 20 Oö. Straßengesetz



**VIELEN DANK FÜR
EURE/IHRE AUFMERKSAMKEIT**

